



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Zuwendungsrechtliche Regelungen und Empfehlungen im Hinblick auf Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie auf ESF-geförderte Maßnahmen

STAND 19.03.2020

Datum 19.03.2020
AZ: 54-Grunds.

bearbeitet von
Durchwahl: (0391) 567-
E-Mail: Vorname.Name
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-EindV) vom 17.03.2020 weitere Einschränkungen für das öffentliche und private Leben getroffen.

Die Verordnung beinhaltet unter anderem auch Einschränkungen im Hinblick auf Angebote mit Publikumsverkehr öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen. Auf der Grundlage des § 2, Abs. 18, der o.g. Verordnung dürfen seit dem 18.03.2020 öffentliche und private Begegnungs-, Beratungs- und Bildungseinrichtungen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Unter Publikum sind im Fall der geförderten Projekte in den Förderbereichen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration Teilnehmende und vergleichbare Personen zu verstehen.

Daher ist damit zu rechnen, dass geförderte Maßnahmen eingeschränkt, zeitweise unterbrochen oder ggf. auch vorzeitig beendet werden müssen, weil die Maßnahmeteilnehmenden die Bildungseinrichtungen nicht mehr aufsuchen dürfen.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Verwaltungsbehörde (EFRE/ESF) mit Erlass vom 18.03.2020 bereits allgemeine Hinweise gegeben, die durch die nachfolgenden Regelungen und Empfehlungen für die Förderbereiche/-programme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration ergänzt und konkretisiert werden:

1. Generell gilt, dass den Anweisungen der örtlich zuständigen Behörden, speziell der örtlichen Gesundheitsämter, Folge zu leisten ist.
2. Soweit die Arbeit in den geförderten Maßnahmen nicht aufgrund der SARS-CoV-2-EindV vom 17.03.2020 generell einzustellen sind, können Tätigkeiten ohne unmittelbaren Teilnehmenden-/Publikumsbezug fortgesetzt werden. Lässt sich die Projektarbeit durch Nutzung von Telefon und digitalen Informations- und Kommunikationsmedien realisieren, wird dies anerkannt.
3. Besteht die Projektstätigkeit in sozialer und/oder pädagogischer Betreuung oder Begleitung von Maßnahmeteilnehmenden, sollten nicht unbedingt nötige Hausbesuche bei den Teilnehmenden und Termine mit oder bei am Projekt beteiligten Partnern vermieden werden. Notwendige Kontakte zu den Teilnehmenden und Projektpartnern können telefonisch und mit digitalen Informations- und Kommunikationsmedien gehalten werden. Sie sind für den Nachweis der Projektarbeit zu dokumentieren.
4. Bleiben Projektmitarbeitende oder Teilnehmende aufgrund behördlicher oder ärztlicher Anordnung oder auf der Grundlage der jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts (z.B. zur Quarantäne) den geförderten Maßnahmen fern, wird dies nicht als Verletzung der Präsenzplicht, sondern als entschuldigtes Fehlen gewertet. Zeitraum und Gründe des Fehlens sind zu dokumentieren.
5. Werden behördliche Anordnungen erlassen (z.B. Quarantäne von Projektmitarbeitenden, Schließung von Räumlichkeiten), die eine ordentliche Durchführung von Arbeitspaketen im Projekt oder die vollständige Projektdurchführung verhindern, sind Ausgaben, die Gegenstand der ursprünglichen Bewilligung waren bzw. sind, weiterhin über die Zuwendung gedeckt. Es ist nachzuweisen, dass die geltend gemachten Ausgaben im ursächlichen Zusammenhang mit den behördlichen Anordnungen entstanden sind. In der Unterbrechungszeit anfallende notwendige Ausgaben, welche im Rahmen der regulären Umsetzung geplant waren, bleiben damit – vorbehaltlich anderweitiger bzw. vorrangiger Ausgleichsleistungen – förderfähig. Dies umfasst insbesondere Gehälter für Projektpersonal (Projektmitarbeitende und vertraglich gebundene Honorarkräfte), Mieten und Leasingverträge.

Soweit Ansprüche auf Lohnfortzahlungen oder sonstige Entschädigungsansprüche auf Grundlage gesetzlicher Regelungen (insbesondere Kurzarbeitergeld) oder auf Grundlage ggf. künftig beschlossene Unterstützungsleistungen des Bundes oder des Landes

bestehen, haben diese Vorrang vor einer Erstattung aus der Zuwendung. Das Vorliegen solcher Leistungsansprüche ist von den Zuwendungsempfängenden selbstständig zu prüfen und ggf. zu betreiben sowie spätestens mit dem Verwendungsnachweis darzulegen.

Es sind alle Möglichkeiten der Schadensminderung zu nutzen (z.B. kostenfreie Stornierungsmöglichkeiten, Kulanzregelungen). Die Handlungen zur Schadensminderung sind zu dokumentieren.

6. Unter Umständen kann eine Unterbrechung, Verschiebung oder Aussetzung einzelner Arbeiten im Projekt (z. B. Workshops, Veranstaltungen) oder ggf. auch der gesamten Maßnahme in Abhängigkeit vom Lagebild vor Ort und unter Beachtung der ständig aktualisierten Hinweise und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden notwendig werden, ohne dass dies behördlich angeordnet wird. In diesen Fällen ist analog Ziffer 5 zu verfahren.

Die diesbezügliche Entscheidung des Maßnahmeträgers ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und für den Verwendungsnachweis nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.

Ergeben sich durch die beschriebenen begründeten Unterbrechungen, Verschiebungen oder Aussetzungen von Maßnahmen verzögerte oder verfehlte Zielerreichung, so werden diese als nicht förderschädlich eingestuft.

7. In Fällen, in denen die Durchführung von geförderten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit oder dem jeweiligen Jobcenter erfolgt (z. B. Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“) sind Entscheidungen zur Unterbrechung von Maßnahmen oder einzelner Beschäftigungsmöglichkeiten auch mit diesen Stellen abzustimmen. Die jeweilige Entscheidung ist zu dokumentieren.
8. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bei den Zuwendungsempfängenden / Projektträgern wird zugelassen, dass auf deren Antrag die Auszahlung von Zuwendungsabschlägen im Wege der Vorauszahlung auch dann erfolgen kann, wenn in der Bewilligung des Vorhabens ein Zahlungsverfahren auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben festlegt ist. Die Verwendung einer Vorauszahlung ist dann mit der darauffolgenden Abschlagsanforderung nachzuweisen.

Diese Regelungen und Empfehlungen gelten zunächst bis einschließlich 19.04.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wolfgang Beck

